

# KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trofaiach hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen:

## FRIEDHOFSORDNUNG 2026

Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2025  
mit der gemäß § 36 des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010  
LGBl Nr.78/2010 idgF, eine Friedhofsordnung für den  
Stadtfriedhof Trofaiach erlassen wird

### INHALTSVERZEICHNIS

#### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	Seite 2
§ 2 Einteilung	Seite 2
§ 3 Verwaltung	Seite 2

#### II. Arten und Beschaffenheit der Gräber, Benützungsrecht, Gebühren

§ 4 Arten von Grabstellen	Seite 2
§ 5 Benützungsrecht	Seite 3
§ 6 Benützungsgebühren	Seite 5
§ 7 Gestaltungsvorschriften	Seite 6

#### III. Ordnungsvorschriften

§ 8 Gewerbetreibende	Seite 8
§ 9 Verhalten am Friedhof	Seite 9
§ 10 Haftung	Seite 10
§ 11 Inkrafttreten	Seite 10

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Friedhofsordnung**

Diese Friedhofsordnung gilt für alle im § 2 angeführten Bestattungsanlagen des Friedhofes der Stadt Trofaiach.

### **§ 2**

#### **Einteilung des Friedhofes der Stadt Trofaiach**

Der Friedhof der Stadt Trofaiach wird in Gruppen eingeteilt, die mit Buchstaben oder römischen Ziffern bezeichnet sind. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend mit arabischen Ziffern versehen.

- |                                 |                           |
|---------------------------------|---------------------------|
| a) Gräberfeld I bis XX          | (Erweiterung nach Bedarf) |
| b) MG Mauergräber und Grüfte    | (Erweiterung nach Bedarf) |
| c) UG Urnengrabfelder I und II  | (Erweiterung nach Bedarf) |
| 4) UN Urnenwandnischen I bis IX | (Erweiterung nach Bedarf) |
| 5) BA Baumbestattungsareal      | (Erweiterung nach Bedarf) |
| 6) AW Aschestreuwiese           | (Erweiterung nach Bedarf) |
| 7) ST Sternenkinderareal        | (Erweiterung nach Bedarf) |

### **§ 3**

#### **Verwaltung**

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Trofaiach. Für den Friedhof und für die auf ihn erfolgenden Bestattungen gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 idgF.

## **II. Arten und Beschaffenheit der Gräber, Benützungsrecht, Gebühren**

### **§ 4**

#### **Arten von Grabstellen**

##### **1. Erdgräber**

- a) Einfaches Grab
- b) Doppeltes Grab

Erdgräber im Gräberfeld XX - Wiesengräber

- a) Einfaches Grab

## 2. Mauergrab, Grüfte und Urnengräber (Urnenhain bzw. Urnenwandnischen)

Die Beisetzung von Urnen kann auch in Erdgräbern bzw. in Grüften erfolgen.

Das Vergraben oder Verstreuen der Asche von Verstorbenen ist nur in dafür eigens von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen zulässig.

Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte.

- a) Das Sammelgrab befindet sich im Bereich Mauergräber Nr.63 und Nr.73 und ist ein Urnensammelgrab für die Beisetzung von Urnen aus aufgelassenen Urnennischen sowie für Beisetzungen von Urnen die keine Angehörigen mehr aufweisen.

## 3. Friedhofsbereich „Baumbestattung“

Im Friedhofsbereich „Baumbestattung“ besteht eine unbeschränkte Bestattungsmöglichkeit. Ansprüche auf eine bestimmte Bestattungsstelle sowie fortwährenden und alleinigen Verbleib einer Bestattungsstelle können nicht geltend gemacht werden. Enterdigungen sind nicht möglich. Die beizusetzenden Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen. Es gibt die Möglichkeit der Verewigung auf einer Gedenktafel.

## 4. Friedhofsbereich „Aschestreuwiese“

Durch Abheben einer Rasenkante (ca. 50cm x 50cm) wird das Erdreich freigelegt und die Asche aus der Aschekapsel in diesem Bereich pietätvoll eingestreut. Der Schamottstein wird in der Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Anschließend wird die abgehobene Rasenkante wieder in den ursprünglichen Bereich zurückgegeben. Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte. Es gibt die Möglichkeit der Verewigung auf einer Gedenktafel.

## 5. Friedhofsbereich „Sternenkinder“

Das Sternenkindergrab kann letzte Ruhe- und Gedenkstätte für jene Kinder sein, die während der Schwangerschaft, kurz vor, bei oder nach der Geburt sterben. An der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden keine Nutzungs- oder Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Es gibt die Möglichkeit der Verewigung auf einer Gedenktafel.

# § 5

## Benützungsrecht

1. Für den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofverwaltung anzusuchen. Die Friedhofverwaltung entscheidet über das Ansuchen. Benützungsberechtigter und somit Vertragspartner der Stadtgemeinde Trofaiach kann nur eine Person sein.
2. Das Benützungsrecht kann nur in schriftlicher Form und mit Zustimmung der Friedhofverwaltung an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.

### 3. Das Benützungsrecht umfasst folgende Rechte:

- a) in die Grabstelle Verstorbene in Särgen bzw. Urnen unter der Voraussetzung des ausreichenden Belagranges beisetzen zu lassen,
- b) aus der Grabstelle Verstorbene bzw. Urnen nach Zustimmung der städtischen Friedhofsverwaltung zu enterdigen bzw. herauszunehmen,
- c) die Grabstelle unter Wahrung der Würde des Friedhofes baulich auszugestalten,
- d) die Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen in der Friedhofsordnung gärtnerisch auszugestalten,
- e) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der städtischen Friedhofsverwaltung.

### 4. Das Benützungsrecht beinhaltet folgende Pflichten:

- a) für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen,
- b) für den dauernden ordnungsgemäßen gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen,
- c) Änderungen bei Anschrift oder Namen unverzüglich bekanntzugeben.

### 5. Dauer des Benützungsrechtes

Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt – je nach Tarifwahl – zur Benützung der Grabstelle für die Dauer von 3, 5 oder 10 Jahren.

### 6. Erneuerung des Benützungsrechtes

Nach Ablauf der Benützungsdauer wird der Benützungsberechtigte verständigt und kann danach das Benützungsrecht durch Erlag des tarifgemäßen Grabstellenentgeltes wieder erwerben.

Voraussetzung für die Verlängerung um 3, 5 bzw. zehn Jahre ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Ist dies nicht der Fall, kann von Seiten der Friedhofsverwaltung Trofaiach die Verlängerung abgelehnt werden.

Eine Erneuerung der Benützungsrechte findet nicht statt,

- a) wenn der Friedhof aufgelassen wird,
- b) wenn der Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist,
- c) wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

## 7. Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt:

- a) nach Ablauf der Zeitdauer, für welche das Benützungsrecht an der Grabstelle erworben worden ist, sofern kein Wunsch nach Verlängerung mehr besteht. Das darauf befindliche Grabdenkmal einschließlich Einfassung und sonstigen Bauteilen ist danach innerhalb von 3 Monaten vom ehemaligen Nutzungsberechtigten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Nach dieser Frist wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und entsorgt,
- b) bei Nichterlag des tarifgemäßen Grabstellenentgeltes trotz schriftlicher Aufforderung,
- c) wenn kein Benützungsberechtigter mehr vorhanden und die erworbene Benützungsdauer verstrichen ist,
- d) bei Verzicht, wenn die zehnjährige Mindestliegefrist des zuletzt beigesetzten Leichnams bzw. der zuletzt beigesetzten Leichenasche bereits abgelaufen ist. Das darauf befindliche Grabdenkmal einschließlich Einfassung und sonstigen Bauteilen ist danach innerhalb von 3 Monaten vom ehemaligen Nutzungsberechtigten auf dessen eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Nach dieser Frist wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und entsorgt.

## § 6

### Grabbenützungsgebühren

In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2026 gültigen Benützungsgebühren sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2027.

#### **Benützungsgebühren:**

##### **Einfaches Grab (2 Leichnamen)**

3-jährig	EUR 137,44
5-jährig	EUR 206,17
10-jährig	EUR 412,30

##### **Doppeltes Grab (4 Leichnamen)**

3-jährig	EUR 274,87
5-jährig	EUR 412,30
10-jährig	EUR 824,61

##### **Mauergrab (je lfm.) / Gruft (je lfm.)**

3-jährig	EUR 137,44
5-jährig	EUR 206,17
10-jährig	EUR 412,30

**Urnengrab (4 Urnen)**

3-jährig	EUR 137,44
5-jährig	EUR 206,17
10-jährig	EUR 412,30

**Urnenwandnische**

3-jährig	EUR 274,87
5-jährig	EUR 412,30
10-jährig	EUR 824,61

**Baumbestattung** (einmalig, all in) EUR 1.099,48

**Streuweise (einmalig)** EUR 624,00

**Sammelgruft (einmalig)** EUR 208,00

**Sternenkindgrab** EUR 67,63  
(Stundensatz Bauhof)

**Wiesengräber (2 Leichnamen)**

3-jährig	EUR 137,44
5-jährig	EUR 206,17
10-jährig	EUR 412,30

Sollte die Benützung eines Grabs während der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer (3, 5 bzw. 10 Jahre) gekündigt werden, sind die Grabbenützungsgebühren – für jedes nicht begonnene Jahr (immer gerechnet ab Vertragsabschluss) – aliquot rückzuerstatten. Dies gilt auch für Gräber, deren Benützung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat.

**§ 7****Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstelle ist umgehend nach Erwerb des Benützungsrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt ist. Für die Gestaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Grabstelle ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich.

1. Grabstellen zur Beisetzung von Leichnamen in Särgen haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- a) Einfache Gräber: 200 cm Länge, 100 cm Breite
- b) Doppelte Gräber: 200 cm Länge, 200 cm Breite,
- c) Urnengrabstelle Urnenhain: 100 cm x 100 cm
- d) Urnennische: an die Gegebenheiten anzupassen
- e) Gruft: je nach Baubewilligung
- f) Mauergrab: 200 cm Länge, Breite je nach Vergabe

Die Höchstausmaße der Gedenkzeichen werden für die verschiedenen Grabstellen wie folgt festgelegt:

- a) Einfache Gräber: 140 cm Höhe, 100 cm Breite
- b) Doppelte Gräber: 160 cm Höhe, 200 cm Breite
- c) Urnengrab  
(bis zu vier Aschenkapseln): 80 cm Höhe, 50 cm Breite

Die Höhe der Gedenkzeichen ist ab der Fundament- bzw. Einfassungsoberkante zu messen.

2. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten und die anderen Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen, vor allem solche, welche höher als 100 cm sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofverwaltung auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt.
3. Wird eine Grabstelle baulich oder gärtnerisch nicht in ordentlichem Zustand erhalten, ist der Benutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine Frist von einem Monat zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.

Ist eine schriftliche Aufforderung des Benutzungsberechtigten nicht möglich bzw. ist der Nutzungsberechtigte nicht feststellbar, so erfolgt die Aufforderung zur Erfüllung der in dieser Friedhofsordnung angeführten vertraglichen Pflichten des Benutzungsberechtigten durch Anbringung eines Hinweises an der Grabstelle.

Ist die Grabstelle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, erlischt das Benützungsrecht und die städtische Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung von Gedenkzeichen oder sonstigen Grabausstattungen, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechen, auf Kosten des Benützungsberechtigten, ohne dessen nochmalige Verständigung zu veranlassen.

4. Die Grabanlage (Denkmal, Einfassung, Fundament, Grüfte, Grabkammern etc.) ist von einem befugten Gewerbebetrieb zu errichten und hat einer würdigen künstlerischen Gestaltung zu entsprechen. Sie darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen noch das Benützungsrecht Anderer beeinträchtigen.
5. Die Grabanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Anwendung der ÖNORM B 3113 zu errichten.
6. Die Stadtgemeinde Trofaiach übernimmt weder für die Überwachung noch die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder Zustand von Grabanlagen eine Haftung oder Gewähr welcher Art immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.
7. Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände können durch die Friedhofverwaltung von den Grabstellen auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernt werden. Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Floristik sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenützungsberechtigten entfernt werden.

8. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Grabanlagen, die offensichtlich nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.
9. Der Benützungsberechtigte haftet für alle Schäden, welcher Art immer, die im Zusammenhang oder durch die Grabanlage entstehen, insbesondere für ein allfälliges Umfallen von Grabdenkmälern.
10. Für die Errichtung von Grüften bzw. der Ausmauerung von Grüften und Grabkammern ist bei der städtischen Friedhofverwaltung unter Vorlage von Bauplänen, um gesonderte Zustimmung anzusuchen.
11. Die Gestaltung des Bereiches „Baumbestattung“ obliegt einzig und allein der Friedhofverwaltung. Kerzen, Blumen und sonstige Gegenstände dürfen nur in der dafür vorgesehenen, gemeinsamen Gedenkstätte abgelegt werden. Bei den Bäumen selbst ist das Niederlegen von Blumen bzw. das Entzünden von Kerzen nicht erlaubt.
12. Die Gestaltung des Bereiches „Streuwiesenbestattung“ obliegt einzig und allein der Friedhofverwaltung. Kerzen, Blumen und sonstige Gegenstände dürfen nur in der dafür vorgesehenen, gemeinsamen Gedenkstätte abgelegt werden. Auf der Streuwiese selbst ist das Niederlegen von Blumen bzw. das Entzünden von Kerzen nicht erlaubt.
13. Die Gestaltung des Bereiches „Sternenkinderbestattung“ obliegt einzig und allein der Friedhofverwaltung. Kerzen, Blumen und sonstige Gegenstände dürfen nur in der dafür vorgesehenen, gemeinsamen Gedenkstätte abgelegt werden. Beim Baum selbst ist das Niederlegen von Blumen bzw. das Entzünden von Kerzen nicht erlaubt.
14. Die Gestaltung des Bereiches „Wiesengräber“ unterliegt einer besonderen Bestimmung. Als Grabdenkmal dürfen hier vom Nutzungsberechtigten bzw. dem beauftragten Steinmetzbetrieb nur Grabsteine mit vorgesehener Kerzen-/Blumenablage errichtet werden. Es ist keine Bepflanzung gestattet. Es werden keine Grabeinfassungen zugelassen. Die Pflege der Wiesengräber obliegt der Friedhofverwaltung.

### **III. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Gewerbetreibende**

Gewerbliche Arbeiten im Friedhof der Stadt Trofaiach können, soweit nichts anderes verfügt wird, in der Zeit vom 01. November bis 31. März und vom Juli bis 30. September von Montag bis einschließlich Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Samstag bis 12:00 Uhr verrichtet werden.

In der Zeit vom 01. April bis 30. Juni und vom 01. bis 31. Oktober kann an sämtlichen Wochentagen bis 18:00 Uhr gewerbsmäßig gearbeitet werden.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden. Die bei diesen Arbeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen, sofern keine Bewilligung dazu erteilt worden ist, nicht auf Vorrat gelagert werden, sondern sind, ebenso wie das bei diesen Arbeiten anfallende Material, täglich aus dem Friedhof zu entfernen.

Die Gewerbetreibenden dürfen die Verkehrsflächen im Friedhof der Stadt Trofaiach mit Fahrzeugen (mit oder ohne Motorantrieb) innerhalb der zugelassenen Arbeitszeit befahren.

Die für die Durchführung gewerblicher Arbeiten erforderlichen motorisierten Lastfahrzeuge bzw. Arbeitsmaschinen dürfen, sofern keine Sondergenehmigung der städtischen Friedhofsverwaltung vorliegt, nur bis zu einem Gesamtgewicht von 8 t und nur auf den dafür vorgesehenen Straßen verwendet werden.

## **§ 9**

### **Verhalten am Friedhof**

Das Verhalten während des Aufenthaltes im Friedhof der Stadt Trofaiach ist dem Ernst, der Weihe, der Würde und der Widmung des Friedhofes entsprechend anzupassen. Es ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber und Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten oder zu werben.

Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien (Pflanzen, Aushubmaterial, Kerzenbecher etc.) sind, wenn sie nicht aus dem Friedhof entfernt werden, entsprechend getrennt zu lagern, sodass diese Materialien einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Gießkannen und Schubkarren sind nach Gebrauch wieder an ihrem ursprünglichen Platz zurückzustellen.

Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Die Reinigung von Arbeitsgeräten bei den Wasserentnahmestellen ist verboten.

Vor dem Versetzen oder Entfernen eines Grabdenkzeichens, einer Einfassung oder Grabdeckplatte, sowie vor der Herstellung eines Fundamentes für ein Gedenkzeichen bzw. für eine Einfassung, oder bei Ausmauerung einer Grabstelle ist von den geplanten Arbeiten eine Meldung in der städtischen Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Die Mitnahme von Tieren in den Friedhof der Stadt Trofaiach ist grundsätzlich nicht gestattet; von dieser Regelung sind Blindenhunde für die Begleitung blinder Personen ausgenommen.

Die Verwendung von Fahrzeugen jeder Art ist im Friedhof der Stadt Trofaiach nur dann zulässig, wenn seitens der städtischen Friedhofsverwaltung gegen ihre Verwendung kein Einwand besteht. Es dürfen nur die für den Verkehr vorgesehenen Straßen im Schritt-Tempo befahren werden.

Am Karsamstag, Vortag des Muttertages, Muttertag, Pfingstsamstag, 26. und 31. Oktober, 1. und 2. November sowie am 23., 24., 30. und 31. Dezember ist die Einfahrt in den Friedhof der Stadt Trofaiach mit Fahrzeugen jeder Art dann verboten, wenn die städtische Friedhofsverwaltung nicht ausdrücklich die Zustimmung für die Einfahrt an diesen Tagen erteilt hat.

Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten städtischen Organe ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen oder Weisungen nicht nachkommen, können vom Friedhof gewiesen werden.

Verstöße gegen diese Verordnung werden bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Die Stadtgemeinde Trofaiach haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.
2. Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch sein Gedenkzeichen, seine Bepflanzung oder seine sonstige Grabausstattung verursacht werden.
3. Jeder Benützungsberechtigte haftet in jedem Fall für seine eigene Grabstelle.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsverordnung der Stadtgemeinde Trofaiach vom 17.12.2021 außer Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 12.12.2025 bis 29.12.2025 öffentlich kundgemacht.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister: